



davon bin ich fest überzeugt, die große Mehrzahl erklären: Ja, wir wollen sie. (Sehr richtig! Die Red.) Als die Krönung des sozialpolitischen Gebäudes kann er die Wittwen- und Waisenvorgung nicht betrachten. Ist dieselbe eingeführt, so wären wir mit unserem Latein noch lange nicht zu Ende. Dann muß eine Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ins Auge gefaßt werden. Die süddeutsche Volkspartei hat sich mit diesem Problem befaßt, dessen Lösung allerdings noch nicht als gelungen erscheint. — Sollte der Antrag des Herrn von Stamm abgelehnt werden, so sei er bereit, für den Antrag Dr. Hise zu stimmen, nur damit die Frage der Restkostenvergrößerung im Klusse bleibe.

Der Abg. Richter (fr. Volksp.), dessen Berufslosigkeit in sozialpolitischen Fragen allen Arbeiterschichten sattem bekannt ist, spielte wieder die Rolle eines alten Weibes, das auf einem Arm zwei Kinder halten wollte und mit tiefem Schmerz sehen mußte, wie alle beide herunterfielen und das Genick brachen. So ging es auch ihm, der beantragt hatte, beide Resolutionen an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen; die Resolution Stamm wurde mit großer Mehrheit angenommen und der Antrag Richter abgelehnt.

So kurz der parlamentarische Verlauf. Aber recht tief müssen wir bedauern die geradezu ablehnende Haltung des Staatssekretärs, welcher wohl „innig wünscht“, daß in diesem wunden Punkte etwas geschehen müsse. — Aber die Kosten? — Vorläufig, meinte er, werden die Mittel dazu nicht vorhanden sein, da die anderen Reformgesetze über den Kostenspunkt bisher noch keinen genügenden Einblick gewähren. Man solle abwarten, wie letzterer ausfallen werde und ob in Zukunft das Aufblühen der Industrie so stände wie heute.

Wenn wir nun bescheiden genug sind, diese Aeußerung nicht ad acta zu legen, so thun wir dies aus dem Grunde, eine andere Frage aufzurollen, die bei der Debatte der Wittwen- und Waisenvorsicherung gar nicht erwähnt wurde. Es ist dies die Flottenvorlage.

Der Herr Staatssekretär würde sich beim Volke hoch verdient machen, wenn er bei Berathung der Flottenvorlage dieselben Erwägungen dem Reichstage übermitteln würde, wie er es hier bei der Resolution Stamm gethan hat.

Das wäre eine Konsequenz zwischen beiden Vorlagen, die uns imponiren könnte.

Das ist aber nicht der Fall. Die Flottenvorlage wird unserer Ansicht nach mit Trompetenschall und Fanfarengeschmetter im Reichstage angenommen werden, während die deutschen Wittwen und Waisen auch fernerhin durch Thränen der Armut und des bittersten Hungers das Wasser dazu liefern werden, damit die großen gepanzerten Schiffe vom Stapel laufen können. — m —

## Schutz der Arbeiter gegen willkürliche Entlassung.

Den Schutz der Arbeitswilligen, unter gänzlich anderem Gesichtspunkt als die schnell beerdigte Buchhausvorlage, behandelt ein Aufsatz von Stadtrath Fleck in Nr. 22 der „Deutschen Juristen-Zeitung“. Der Verfasser geht von der vollkommen zutreffenden Ansicht aus, daß diejenigen Arbeitswilligen, die in Wahrheit einen Schutz verdienen, die willkürlich entlassenen Arbeiter sind. Die heutige Gewerbeordnung steht auf dem Standpunkte, daß es die persönliche Angelegenheit des Unternehmers ist, wen er entlassen will, und daß alle Entlassungen, die sich in rechtlich gültiger Form vollziehen (Innehaltung der Kündigungsfrist z.), vom Rechte gleichmäßig anerkannt werden müssen. Daß es zwei vollständig verschiedene Dinge sind, ob ein Arbeiter von einem Kleinmeister entlassen wird, bei dessen Nachbarn der Entlassene wieder Arbeit finden kann, oder ob die Entlassung ausgeht von einem Großunternehmer, der allein über

sämtliche Arbeitsgelegenheit in der Gegend oder wenigstens über alle solche Arbeit verfügt, die der Entlassene seiner Vorbildung und Eigenart nach leisten kann, wird vom Rechte ignorirt. In dem ersten Falle mag in der That die Willkür in den meisten Fällen unschädlich sein, in dem letzteren kann sie unter Umständen den Arbeiter nöthigen, seine Heimath zu verlassen, seinen Beruf aufzugeben, kurzum einen gänzlich neuen Lebensplan zu entwerfen. Gegen jeden Versuch, in dieser Beziehung den Arbeiter zu schützen, wird gewöhnlich eingewendet, daß die heutige Gewerbeordnung darauf beruhe, daß bei Abschluß und Lösung des Vertrages beide Theile gleichgestellt werden. Eben diesen Satz bekämpft Fleck und zwar in einer auch juristisch höchst beachtenswerthen Weise.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat nämlich, worauf bisher unseres Wissens noch nicht aufmerksam gemacht worden ist, für die nichtgewerblichen Arbeiter jenen Standpunkt der gleichmäßigen Behandlung bereits aufgegeben und einen Ausnahmefall bereits geschaffen. Er betrifft die sogenannten „Dienste höherer Art“, die nur auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen, also z. B. Sekretärstellen, Buralterstellen zc. Hier wird dem Arbeitgeber vom Gesetz das Recht eingeräumt, das Verhältnis jederzeit zu lösen, dem Arbeitnehmer jedoch die Verpflichtung auferlegt, nur so zu kündigen, „daß sich der Dienstberechtigte die Dienste anderweit beschaffen kann“. (§ 627.) Wenn hier also der Arbeitgeber von der Ansicht ausgeht, daß der Arbeitnehmer von seinem Kündigungsrecht nicht in der Art Gebrauch machen dürfe, daß der Arbeitgeber in Verlegenheit gerathe, um wie viel mehr wäre diese Kündigungsgeboten zu Gunsten des Arbeitnehmers, der durch die Entlassung in viel größere Verlegenheit gebracht wird? Ebenso wie das Bürgerliche Gesetzbuch an jener Stelle Arbeitgeber und Arbeitnehmer ungleich behandelt zu Gunsten des Ersteren, wäre auch in der Gewerbeordnung eine ungleiche Behandlung angemessen zu Gunsten des Letzteren. Allerdings gestattet das Bürgerliche Gesetzbuch auch bei jenen Diensten höherer Art dem Arbeitnehmer die Kündigung, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt. Diese Bestimmung wäre auch in der Gewerbeordnung angemessen. Auf Grund all dieser Erwägungen gelangt Fleck zu der Forderung, daß das heute bestehende willkürliche Kündigungsrecht im Wesen des Rechtssystems nicht begründet ist. Es müßte vielmehr dieses Kündigungsrecht eingeschränkt werden auf „wichtige Gründe“. Welche Gründe als wichtige anzuerkennen sind, das genau zu beschreiben mag schwierig sein. Sicher aber sind als wichtige Gründe nicht anzuerkennen alle die, die überhaupt nicht dem Arbeitsverhältnis entnommen sind, sondern z. B. der politischen Ueberzeugung des Arbeiters.

In der That giebt es auch im heutigen Recht schon wenigstens eine einschlägige Bestimmung. Nach § 147 des Invaliden-Versicherungsgesetzes (neue Redaktion § 180) ist dem Arbeitgeber untersagt, den Versicherten in der Ausübung eines Ehrenamtes zu beschränken, das ihm in Gemäßheit dieses Gesetzes übertragen wird. Ein Unternehmer, der aus einem solchen Grunde die Kündigung auch nur androhen würde, macht sich strafbar. Wenn man auch nur dieses Prinzip auf alle Fälle in Anwendung bringen wollte, in denen der Unternehmer den Arbeiter in der Ausübung von Rechten und Pflichten beschränkt, die ihm durch Gesetz übertragen sind (also Ausübung des Wahlrechts, sei es allgemein, sei es im Sinne einer bestimmten Partei), so wäre auch dies schon ein großer Fortschritt. Der ganze Aufsatz zeigt, in wie vieler Beziehung auch vom Standpunkte des heutigen Rechtssystems sich am Rechte des Arbeitsvertrages noch verbessern läßt.

## Hoffen und Harren . . . !

Ein eigenthümliches Mißgeschick ist wieder mal dem „Café Blau“ passirt. Er berichtet über einen „neu

erfundenen“ Anlegeapparat in Nummer 53 vom 31. Dezember folgendermaßen: „Beroun“, ein neuer automatischer Anlegeapparat.

Keine Angelegenheit in unserem Gewerbe drängt so sehr nach einer befriedigenden Lösung als die Hilfsarbeiter- oder Anlegerfrage. Durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen ist deren Verwendung als Anlegerin für viele Druckereien, welche gerade am Sonnabend auf eine volle Ausnutzung der Maschinen oft bis zum späten Abend angewiesen sind, fast unmöglich geworden. Die Einstellung männlicher Anleger aber ist besonders an größeren Druckplätzen, wo die „stramme“ Organisation der Hilfsarbeiter das Terrain vollständig beherrscht, mit so vielen Widerwärtigkeiten verbunden, daß jede Druckerei nur mit Widerstreben und unter dem schweren Druck der Verhältnisse hierzu übergeht. Es wird deshalb jede auf die Konstruktion eines brauchbaren automatischen Anlegeapparates gerichtete Bestrebung stets das allgemeine Interesse in Kollegenkreisen finden. Bisher aber war die Lösung dieses Problems, welches schon recht erhebliche Opfer an Zeit und Geld gefordert hat, bei uns noch nicht gelungen, und die Apparate, mit denen man in Amerika arbeitet, haben so horrenden Preis, daß sie für unsere Verhältnisse unrentabel sein würden, ganz abgesehen davon, daß sie nicht ohne weiteres für jede Maschine brauchbar sind.

Neuerdings wird nun aus Wien gemeldet, daß der dortige Kollege Peter Dorak einen automatischen Anlegeapparat konstruirt habe, welcher seiner Einfachheit wegen nur geringe Herstellungskosten verursacht und seinem Zwecke insofern genügen soll, daß 800 Tunde pro Stunde bei genauem Regulier tadelloß geliefert würden. Der Anlegeapparat, welchem der Erfinder den Namen „Beroun“ gegeben hat, bewirkt das Abheben und Vorziehen des oberen Bogens von dem Papierstoß durch eine quer über dem Papier liegende Kantschulwalze, von der der Bogen durch einen mit einer flebrigen Masse versehenen Stab an die Greifer geführt wird; sobald die letzteren den Bogen ergreifen haben, löst er sich von dem Stabe los, und dieser geht zurück, um einen neuen Bogen zu holen. Der Abstoßer läßt sich aus einer an dem Stabe befindlichen Tafe durch Lösung einer Schraube leicht erneuern; der Stab nimmt seine Papierfahnen an und hinterläßt keine Spuren auf dem Papier. Der Apparat soll sich an jeder beliebigen Schnellpresse ohne große Schwierigkeiten anbringen lassen.

Nach demselben Prinzip ist ein gleicher Apparat auch für das automatische Anlegen an Tiegeldruckpressen von dem Kollegen Dorak geschaffen worden, welcher es sogar ermöglicht, zwei verschiedene Papierblätter ungleichen Formats und verschiedener Größe zugleich anzulegen und ohne Zeitverlust zu verarbeiten. Diese letztere Erfindung würde, wenn sie sich bewähren sollte, eine eminente Bedeutung haben, weil sie den Unfällen an Tiegeldruckpressen, die sich von Jahr zu Jahr vermehren und wegen des Mangels ausreichender Schupvorrichtung, leider unermesslich sind, ein Ende machen würde. Es wäre deshalb zu wünschen, daß recht bald umfangreichere Versuche mit dem Dorakschen Anlegeapparat angezettelt würden, damit derselbe von renommirten Firmen auf Grund eigener Erfahrungen empfohlen und schließlich seine obligatorische Einführung auch von der Berufsgenossenschaft, die ihr lebhaftes Interesse für einen zweckmäßigen Schutz der Anleger und Anlegerinnen an Tiegeldruckpressen bereits mehrfach bekundet hat, ins Auge gefaßt werden könnte. Nähere Auskunft ertheilt der Kollege Dorak in Wien, Bennaogasse 21.

Währendem er zu Anfang der „strammen“ Hilfsarbeiterorganisation den Garaus wünscht, wird er am Ende sentimental, denn durch den „neu erfundenen“ Apparat wird — ein „zweckmäßiger“ Schutz der Anleger und Anlegerinnen an Tiegeldruckpressen“ erreicht. Aber auch an Offenheit läßt dieser Bericht nichts zu wünschen übrig, denn er sagt uns, wodurch soviel Unfälle an den Tiegeldruckpressen vorkommen, nämlich — wegen Mangels ausreichender Schupvorrichtungen. Es dürfte auch mit diesem Apparat so gehen, wie mit den vorher beschriebenen, immerhin ist es ergötlich, wie der Dinkel versucht, seinen Kollegen beizubringen.

## Wie drückt sich der Unternehmer vor dem Gewerbegericht?

Die paar sozialpolitischen Neuerungen, die wenigstens das schreibende Unrecht unserer sozialen Zustände beseitigen sollen, sind gewissen Unternehmern bekanntlich in hohem Grade unbedeuten. Vor allem treibt die Annahme, in allen Dingen, die das Wohl und Wehe des Arbeiters angehen, „Herr im Hause“ sein zu wollen, eine gewisse Sorte von Unternehmern, über die Institution des Gewerbegerichts Peter und Wördo zu schreiben.

Das Gewerbegericht, dessen vornehmste Eigenschaft es ist, daß vermöge seiner Zusammensetzung auch die Arbeiter ihm durchweg Vertrauen schenken können, ist aus diesem Grunde den Schamiraden ein Dorn im Auge, und die schwere, der Lösung kaum zugängliche Frage war seit Jahren, wie dieser verhassten Institution beizukommen sei.

Die Frage ist jetzt gelöst. Mit einer Leichtigkeit, die an die Leistungen eines Posto erinnert, hat ein einfacher, mit keinerlei juristischem Plunder beladener Unternehmepatriot den Stein der Weisen dadurch gefunden, daß er das Gewerbegericht wegkassierte und sich an dessen Stelle setzte. Und was noch mehr befagen will, diese übermenschliche Leistung ist auf den ersten Dieb gelungen.

Der Fall liegt folgendermaßen: Der Weber N. hatte den Fabrikanten Esbach wegen eines Lohnanspruches beim Gewerbegericht verklagt. Herr Esbach legte dem Gerichtshof ein vom Kläger unterzeichnetes Schriftstück vor, worin N. sich verpflichtet, bei allen Streitigkeiten mit Esbach, die aus dem Arbeitsverhältnis hervorgehen, nicht das Gewerbegericht anzurufen, sondern sich dem Schiedsspruch des Wertmeisters Kluge zu unterwerfen. Herr Kluge ist der technische Leiter des Esbach'schen Betriebes. Der Beklagte bestritt wegen jener Verpflichtung des Klägers die Zuständigkeit des Gewerbegerichts und betonte, daß einen solchen Mevers in Zukunft jeder seiner Arbeiter unterschreiben sollte. Er wolle nicht so oft auf dem Gewerbegericht liegen.

Sonderbarerweise erklärte sich das Gericht aus dem vom Unternehmer geltend gemachten Grunde für unzuständig. Es nahm an, daß der Mevers den Kläger binde und daß sich N. an den „Schiedsrichter“ Kluge wenden müsse, damit dieser über den Anspruch an den eigenen Prinzipal entscheide.

Die Entscheidung des Gerichts erscheint uns durchaus verfehlt. Der angeführte „Vertrag“, auf den der Kläger sich berief, ist nicht ein Vertrag, sondern ein bloßes Einverständnis, in dem der Arbeiter sich dem Willen des Arbeitgebers unterwirft. Der Wertmeister, der technische Leiter, der Angehüllte des Beklagten, dessen Maßnahmen, da Esbach nicht Sachmann ist, ohne Zweifel erst den Streit veranlassen können oder der ihn doch zum mindesten hätte verhindern können und möglicherweise hätte verhindern müssen, derselbe Mann soll den Schiedsrichter spielen in einer Sache, wo sein „Brotgeber“, der Beklagte ist. Ein Abkommen, welches so etwas ermöglicht, widerspricht den guten Sitten und ist schon deshalb ungültig. Dann aber ist ein Privatvertrag überhaupt nicht im stande, die durch öffentliches Recht geschaffene Zuständigkeit des Gewerbegerichts aufzuheben. N. will den Wertmeister des Beklagten für befangen erklären und so versuchen seine Sache doch noch vor das Gewerbegericht zu bringen.

Das Verhalten des Herrn Esbach ist außerordentlich bezeichnend. Dieser Unternehmer ist so wohlwollend seinen Arbeitern gegenüber, daß sie ihn häufig nach dem Gewerbegericht zitiern müssen; das wird ihm un bequem und als „Herr im Hause“ legt er es durch, daß sich seine Arbeiter einer Art moderner Leibeigenschaft auszeichnen. Er entscheidet in eigener Sache, denn sein Wertmeister ist sein Bevollmächtigter. Die Zustände in der Fabrik werden dadurch gekennzeichnet, daß an dem Tage, wo die Sache N. wider E. verhandelt wurde, nicht weniger als drei Termine gegen Esbach anstanden. Unbedingt verdient dieser Unternehmer für seine gentile Erfindung ein Ehren Diplom des Verbandes deutscher Schlichter.

## Die Harrenpreißde.

Wer die Wahrheit kennt  
und redet sie nicht,  
Der ist ein feiger,  
erbärmlicher Wicht.

In der Nummer 2 der Buchdr. „Wacht“ kommt Herr Wendler auf eine Zurechtweisung, die ihm im „Correspondent“ für Deutschlands Buchdrucker in Sachen des Döperstreits zu teil geworden ist, auch auf eine Angelegenheit zu sprechen, die die „Solidarität“ betrifft. Wir wollen auf die Auslassungen dieses oppositionellsten Oppositionellen nicht näher eingehen; nur eins wollen wir dem Herrn mitteilen: Die Solidarität ist zur Vertretung der Interessen der Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen da, und nicht, wie ein gewisses „Blatt“ eine Ablagerungsstätte oben Geschimpfes.

Die Angelegenheit zwischen dem Centralvorstand und dem Vorstand der Zahlstelle I möge er uns selbst nur regeln lassen, wir werden ihn ja jedenfalls nicht als „Einigungsmann“ herbeiholen und versuchen auch fernar auf seine beschriebenen Rathschläge, möge er dafür lieber recht eifrig die Harrenpreißde weiter schwingen, vielleicht trifft sie bei ihm mal die „richtige Stelle“.

## Gewerliche.

Wortbrüchige Streikbrecher haben die empfangene Streikunterstützung zurückzahlen. So ungefähr hat die Strafkammer in Potsdam entschieden. Der Arbeiter Niebock leitete den letzten Metallarbeiterstreik in Rathenow. Ein ebenfalls mitstreifender Arbeiter Paul Siebert in Rathenow erhielt am 2. September sein Streitgeld im Betrage von Mark 11 ausgezahlt, nachdem er seinen Kollegen sein Ehrenwort gegeben hatte, bei dem Meister Beckow, über dessen Fabrik die Sperre verhängt war, vor Beendigung des Streiks nicht in Arbeit zu treten. Vor Zahlung des Streitgeldes hatte aber Siebert mit Beckow heimlich einen Vertrag geschlossen, Inhalts dessen er sich verpflichtete, am 4. September wieder mit der Arbeit zu be-

ginnen, was auch geschah. Nachdem Niebock dies erfahren hatte, schrieb er dem Siebert einen Brief, in dem er ihm „Bruch des Ehrenwortes auf schändliche Art und Weise“ vorwarf und Rückzahlung der Mk. 11 forberte unter der Bedingung, im Weigerungsfalle der Staatsanwaltschaft davon Mitteilung zu machen. Niebock erhielt nun, da Siebert sogar den Muth hatte, Straf antrag wegen Verleumdung zu stellen, eine Anklage wegen Erpressung und Heileigung. Der Verteidiger des Niebock, H. A. Dr. Feinmann, stellte den Antrag, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, da der Bruch des Ehrenwortes thatsächlich voll erwiesen sei, mithin eine Verleumdung nicht vorliege. Auch könne von Erpressung keine Rede sein, da Siebert sich durch Zahlung der Mark 11 verächtlich habe, mithin die Rückforderung des Betrages durch Niebock berechtigt sei. Der Antrag hatte Erfolg. Die Strafkammer in Potsdam lehnte die Eröffnung des Verfahrens gegen Niebock ab und dieser Beschluß ist rechtskräftig geworden, nachdem die Strafkammer vorher den Siebert vernommen hatte. In den Gründen des Beschlusses heißt es: „Der Bruch eines Ehrenwortes gilt für jeden anständigen Menschen als unverfänglich, und da Siebert seine unter Ehrenwort erklärte Verpflichtung noch dadurch verletzte, daß er sich Streit-gelder zahlen ließ, die er nicht beanspruchen durfte, so erhöhte er seine begangene Unehrenhaftigkeit in erheblicher Weise. Wenn daher Niebock den Bruch des Ehrenwortes als auf schändliche Art und Weise verübt bezeichnete, so entsprach diese Bezeichnung der Handlungsweise des Siebert. Auch Erpressung liegt nicht vor. Streitunterstützung hatte Siebert nur zu beanspruchen, wenn er seinem ehrenwörtlichen Versprechen, mit den Genossen bei dem Streik bis zu dessen Beendigung zu beharren, nachkam. Er hat das Versprechen nicht gehalten, sondern schon im Laufe der ersten Streikwoche die Aufnahme der Arbeit bei seinem früheren Arbeitgeber zum 4. September zugelassen. Wenn er Letzteres bei der Empfangnahme der Mk. 11 öffentlichlich verweigert, so handelte er bewußt unredlich und war zur Rückzahlung des empfangenen Betrages verpflichtet. Der Angeklagte Niebock forderte deshalb nur zurück, was ihm rechtmäßig zustand. Dann ererbte er aber seinen rechtswidrigen Vermögensvortheil“.

Versammlungen brauchen in Preußen nur dann der Polizei angemeldet zu werden, wenn darin öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. Von großer Bedeutung für das Vereinswesen ist eine soeben ergangene Entscheidung des Kammergerichts. Die Vorstandsmitglieder eines jener zahlreichen Vereine, welche im Norden von Schleswig bestehen, waren wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes angeklagt und sowohl von dem Schöffengericht als auch von der Strafkammer in Altona verurtheilt worden, weil sie eine am 27. Dezember 1898 abgehaltene Vereinsversammlung nicht bei der Polizeibehörde angemeldet hatten. Die Angeklagten erachteten sich aber nicht für verpflichtet, eine zum Zweck einer Weihnachtsbesprechung einberufene Versammlung polizeilich anzumelden. Die Strafkammer machte jedoch geltend, die Angeklagten seien die Vorstandsmitglieder eines jener zahlreichen Vereine in Nordschleswig, in welchen die dänischen Agitatoren Vorträge halten und befreit seien, die Vereinsmitglieder in bewußtem Gegenatz zum Deutschtum zu bringen und das Dänentum zu häufen. Es handele sich mithin um politische Vereine; Versammlungen eines solchen seien aber bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Gegen diese Entscheidung legten die Angeklagten Revision beim Kammergericht ein. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache in die Vorinstanz zurück, indem es ausführte, es handle sich zwar um einen politischen Verein, doch seien nicht alle Versammlungen politischer Vereine vorher bei der Polizeibehörde anzumelden; eine Anmeldung sei nur erforderlich, wenn in der Versammlung öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

## Versammlung

### Buchdrucker.

Verein der Berliner Buchdrucker und Schriftsetzer. Bericht vom 10. Januar 1900. Vor Eintritt in die Tagesordnung giebt der Vorsitzende einen kurzen Ueberblick über die uns besonders interessirenden Vorgänge im 19. Jahrhundert. Er weist auf die Entwidlung der Druckkunst hin, wo Anfangs des Jahrhunderts noch alles auf der Handpresse gedruckt wurde, die jetzt aber durch gewaltige Maschinen verdrängt ist. Trotzdem hat nicht die Zahl der dabei Beschäftigten abgenommen, sondern die Druckindustrie hat einen ungeheuren Aufschwung genommen. Auch die Einführung der Webmaschine wird nicht die Gefahr in sich bergen, die viele Kollegen darin sehen. — Auf die Vorgänge des letzten Jahres eingehend erinnert Redner an den Lokalanzeigerstreik und an die Generalversammlung, wie letztere in allen Unterstützungen Erhebungen geschaffen habe und wie wir trotzdem in der Lage waren, den Beitrag herabzusetzen. — Im Namen des Vorstandes spricht Redner seinen Dank allen Vereinsfunktionären für ihre Mühen im letzten Jahre aus. — In die Verlesung des Protokolls schloß sich jetzt der Vortrag des Genossen Heymann über das neue bürgerliche Gesetzbuch. Redner beleuchtet in interessanten Ausführungen die neue Rechts-

lage. Hiernach können die Arbeiter verlangen, daß je nach der Natur der Sache mögliche Sicherheit für Leben und Gesundheit für dieselben geschaffen wird. Trifft der Arbeitgeber nicht alle Maßnahmen, so ist er haftbar zu machen. Unzulässig sind schwere Listen, Verweigerung der Koalitionsfreiheit; für hierdurch hervorgerufene Arbeitslosigkeit kann der Unternehmer ebenfalls haftbar gemacht werden. Bei kurzen Verhinderungsfristen (kurzer Krankheit, militärische Stellung, Zeugenschaft) muß der volle Lohn gezahlt werden, resp. daß der Arbeitgeber sowie zum Krankengeld zugeben, daß der volle bisher bezogene Lohn herauskommt. Maßgebend ist hierbei die Dauer des Arbeitsvertrages. Bei den Arbeitsordnungen ist die Unterschrift des Arbeiters erforderlich, andernfalls haben die darin enthaltenen Bestimmungen keine Geltung. Etwas Gegenforderungen des Unternehmers dem Arbeiter gegenüber (für Materialdruck etc.) dürfen vom Lohn nicht abgezogen werden; auch nicht ein etwaiges Darlehen. Abgezogen dürfen nur werden die Beiträge für Kranken- und Invaliditätskassen, Steuer und Alimente der Ehefrau und deren Kinder. Redner fordert zum Schluß die Anweisungen auf, von diesen ihren neuen Rechten nichts abrodeln zu lassen. (Beifall.) Es folgten hierauf verschiedene Anfragen an den Referenten, die dieser beantwortete. — Rajsimi hätte gewünscht, daß der „Correspondent“ über das obige Thema mehr Artikel gebracht hätte. Hierauf verliert er einen Beschluß der Zünfte, wonach ihre Mitglieder auffordert, nicht die höhere Invaliditätsmarke zu haben. Ueber das recht- oder unrechtmäßige dieser Aufforderung soll der Vorstand Erkundigungen einziehen. Es erfolgte nun Mitteilung über den verfaulenden Betrag eines Kollegen. Die hierbei gezeigte bodenlose Frechheit veranlaßte den Vorstand, die Sache dem Staatsanwalt zu übergeben. Die Herberge ist von jetzt ab in der Lichtenbergstraße. Doblin macht bekannt, daß eine Ertragwahl zum Centralvorstand stattgefunden habe. Vorgeselagen wurde Freymann und Steinweg. Die Auszählung der Stimmzettel zur Vorstandswahl gab zu einiger Kritik Anlaß. Gewählt sind worden: Rajsimi, 1. Vorsitzender; Babs, 2. Vorsitzender; M. Eichler, M. Thiele, Schriftführer; C. Duntel, C. Feilung, G. Feing, G. Hornmuth, A. Jägrig, G. Lamotte, F. Schult, Beisitzer. Zu recht unliebsamen Austritten führte die Beschwerde einiger Kollegen, die da glaubten zu Unrecht keine Weihnachtsunterstützung bekommen zu haben. Hierauf Schluß der Versammlung. G. E.

## Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen.

Stuttgart. General-Versammlung vom 8. Januar etc. Die Tagesordnung lautet: 1. Bericht über die Thätigkeit des Vorstandes; 2. Kassenbericht; 3. Neuwahl des Gesamtausschusses; 4. Verschiedenes. — Nachdem das Protokoll verlesen und genehmigt, wird in die Tagesordnung eingetreten. Unter dem ersten Punkt giebt der Vorsitzende Bennagel ausführlichen Bericht über das verlossene Geschäftsjahr und seine Thätigkeit. Derselbe wird zur Diskussion gestellt, da eine solche aber nicht gewünscht, wird in dem zweiten Punkt, Kassenbericht, eingetreten. Dieser wird von dem Kassier, Kollegen Schray, gegeben, indem er die Ausgaben, Einnahmen und restirenden Beiträge verliest. Da derselbe sein Amt zur vollen Zufriedenheit der Mitglieder verließen, wird ihm Decharge erteilt. Beim dritten Punkt, Neuwahl des Gesamtausschusses, werden wiedergewählt Kollege Bennagel als Vorsitzender, Kollegin Berger als zweite Vorsitzende, Kollege Schray als Kassier, Hofinger als Schriftführer. Zu Beisitzern wurden neugewählt Kollegin Schleichau und Schwiter, sowie Kollege Nieb. Die Wahl der Gewerkschaftsdelegirten wird bis zur nächsten Versammlung verköhen. Als Kassenrevisoren funktionieren Kollegin Groy, Sächgen und Kollege Max. Unter Verschiedenem beantragt Kollege Hoffmann, den Ausschuß mit einer kleinen Remuneration zu bedenken, denn es könne doch niemand verlangen, daß der Vorsitzende, Kassier und Schriftführer neben ihrer Arbeitskraft auch noch ihr Geld für die Interessen des Verbandes opfern sollen. Die Versammlung bewilligt folgende Entscheidung: für den Vorsitzenden 15 Mk., den Kassier 20 Mk. und den Schriftführer 8 Mk. pro Jahr. — Der Vorsitzende giebt bekannt, daß am 17. Januar unsere Centralvorsitzende, Frau Paula Thiele, auf ihrer Agitationstour nach Stuttgart berührt, und wünscht, daß an diesem Tage die Versammlung besser besucht sein möge, als die heutige, denn wir werden in derselben Gelegenheit haben zu hören, um wieviel wir am hiesigen Orte noch mit den Lohnverhältnissen gegen andere Städte Deutschlands zurück sind. — Weiter soll am 14. Januar im Hirschsaal in Heselach (Karlsvorstadt) unser Wintervergüngen abgehalten werden. Dasselbe wird aus Tanz und humoristischen Vorträgen bestehen. Hiernit erreichte die General-Versammlung um 9 Uhr ihren Schluß.

## Stereotypenre.

Freie Vereinigung der Stereotypen- und Galvanoplastiker  
Berlins und Umgegend.

Bericht der Versammlung vom 14. Januar. Kollege Schleichau eröffnete die Versammlung um 7 1/2 Uhr und begrüßte die Kollegen zum neuen Jahre. Gleichzeitig giebt er seiner Freude darüber Ausdruck, daß er sehr viele Kollegen begrüßen kann, die sonst durch ihre

